

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Verlag: Eibenstock, M. 270 einschließlich des „Amts- und Anzeigebblattes“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Böden sowie bei allen Reichspostämtern. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage für den folgenden Tag.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüngen, Schönheide, Schönheiderhammer, Soja, Unterstüngen, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die kleinstmögliche Seite 20 Pf. Im Reklameteil die Seite 10 Pf. Im amtlichen Teile die gesparte Seite 50 Pf. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher ausgegebenen Anzeigen.

Verl.-Adr.: Amtsblatt.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: **Emil Hannesohn** in Eibenstock. 65. Jahrgang.

Postfach Nr. 110.

Nr. 237.

Donnerstag, den 10. Oktober

1918.

Bekanntmachung,

die Zuckerkarten der Reihe 10 betreffend.

Die Gültigkeit der Zuckerkarten für den laufenden Versorgungszeitraum (1. September — 31. Oktober 1918, Reihe 10) erlischt mit dem 15. Oktober 1918.

Nach diesem Zeitpunkt darf auf Karten der Reihe 10, insbesondere auch auf den zur Deckung des Bedarfs vom 11.—31. Oktober 1918 bestimmten 3. Abschnitt, Zucker im Kleinverkauf nicht mehr abgegeben werden.

Um jedoch die Versorgung der nach dem 15. Oktober 1918 von außersächsischen Orten Zugehenden, der Reisenden, die nach dem 15. Oktober 1918 Zuckerkartenausgaben zur Einlösung vorlegen,

der nach dem 15. Oktober 1918 entlassenen oder zur Arbeit beurlaubten Militärpersonen sowie der nach dem 15. Oktober 1918 Geborenen für die Zeit bis zum 31. Oktober sicherzustellen, wird die Belieferung der für diese Personengruppen nach dem 15. Oktober 1918 zur Ausgabe gelangten Zuckerkarten, die als solche durch **Ausdruck des Kommunalverbandsstempels** sowohl auf dem Bezugsausweis, als auch auf dem Stammschnitt — bei letzterem auf den Einzelschnitt übergreifend — **kenntlich gemacht sind**, durch Kleinhändler auch in der Zeit vom 16.—31. Oktober 1918 nachgelassen.

Ebenso bleibt die Belieferung von Militärurlaub- und Wimmenschifferzuckerkarten durch Kleinhändler in der Zeit vom 16.—31. Oktober gestattet.

Dresden, den 4. Oktober 1918.

762 a V L A I c

Ministerium des Innern. 4628

Bekanntmachung,

die Einlieferung von Zuckerkarten durch die Händler betreffend.

Die Einlieferung der vereinnahmten Bezugsausweise und Bezugskarten der Reihe 10 hat, soweit sie noch nicht erfolgt ist, nunmehr

seitens der Kleinhändler an die Zwischengroßhändler **unverzüglich**,
seitens der Zwischengroßhändler an die der Zuckerverteilungsstelle für das Königreich Sachsen angehörenden Großhändler spätestens **bis zum 20. Oktober 1918**,
seitens der Großhändler an die Zuckerverteilungsstelle **bis zum 25. Oktober 1918**

zu erfolgen. Die in der Zeit vom 16.—31. Oktober nach der Ministerialbekanntmachung vom 4. Oktober 1918, die Zuckerkarten der Reihe 10 betreffend, vereinnahmten Bezugsausweise und Bezugskarten sind

seitens der Kleinhändler an die Zwischengroßhändler spätestens **bis zum 2. November 1918**,
seitens der Zwischengroßhändler an die der Zuckerverteilungsstelle angehörenden Großhändler spätestens **bis zum 4. November 1918**,
seitens der Großhändler an die Zuckerverteilungsstelle spätestens **bis zum 5. November 1918**

einzuliefern. Die im vorstehenden bekanntgegebenen Einlieferungsfristen müssen, um die rechtzeitige Erledigung der anlässlich des Wirtschaftsjahrswechsels erforderlichen Abschlussarbeiten zu ermöglichen, **auf das Pünktlichste eingehalten** werden.

Die Einlieferung hat unter „Einschreiben“ oder mittels Wertpakets zu erfolgen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung wird im Falle des Verlustes kein Ersatz geleistet. Es wird darauf hingewiesen, daß die bei der Zuckerverteilungsstelle eingegangenen Karten durch **Rosen entwertet** werden und daß durchlochte Karten demnach nicht mehr beliefert werden dürfen.

Dresden, am 4. Oktober 1918.

835 V L A I c

Ministerium des Innern. 4629

Regelung des Verkehrs mit Auslandsgetreide u. Auslandsmehl im Gebiete des Bezirksverbandes der kgl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Auf Grund der §§ 59 und 80, 81 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 — Reichsgesetzblatt Seite 434 — in Verbindung mit der Verordnung über den Verkehr mit ausländischem Mehl vom 13. März 1917 — Reichsgesetzblatt Seite 229/252 — wird für das Gebiet des Bezirksverbandes der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg unter Aufhebung der Bekanntmachungen des Bezirksverbandes Schwarzenberg vom 15. März 1917 und vom 29. März 1917 folgendes angeordnet:

§ 1.

1. Wer Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mats) oder Mehl (Weizen-, Roggen-, Gersten-, Hafermehl), das aus dem Ausland stammt oder aus ausländischem Getreide ermahlen ist, in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, dem Bezirksverband der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg die vorhandenen Mengen **bis zum 15. Oktober 1918** und, soweit er den Gewahrsam nach dem 15. Oktober 1918 erlangt, **binnen 3 Tagen**

nach Erlangung des Gewahrsams unter Angabe des Eigentümers anzugeben.
2. Wer Verträge abschließt, kraft deren er die Lieferung von Getreide oder Mehl der in Absatz 1 bezeichneten Art verlangen kann, hat dem Bezirksverband der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg

binnen 3 Tagen

nach dem Abschluß des Vertrages hieron Anzeige zu erstatten.

3. Diese Anzeigepflicht gilt nicht für Mehl, das zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder der eigenen Wirtschaft bestimmt ist und nicht für Mehl, welches gemäß den Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11. September 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 569) 4. März 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 147) an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern ist.

4. Die vorgeschriebenen Anzeigen sind schriftlich in zwei Stücken bei dem Bezirksverband der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg einzureichen.

5. In der Anzeige ist der Name oder die Firma und der Niederlassungsort des Lieferanten, der Ursprungsort, die Mengen und Sorten des Getreides oder Mehles anzugeben. Der Ursprungsort ist urkundlich nachzuweisen. Als Ausweis gilt ein von einer Behörde ausgestelltes Ursprungszeugnis, doch können auch Frachtbriele oder Zollquittungen als Nachweis anerkannt werden.

6. In der Anzeige ist der Preis anzugeben, der für das Mehl gefordert wird. Zum Nachweis über die Gestehungskosten sind Rechnungen, Frachtbriele und sonstige Belege beizufügen.

7. Das Getreide oder Mehl darf erst in den Verkehr gebracht oder gewerblich verarbeitet werden, nachdem der Nachweis als genügend anerkannt und dem Einführenden das zweite Stück der Anzeige mit schriftlicher Bescheinigung zurückgegeben worden ist.

§ 2.

Alle Anzeigen über Auslandsgetreide oder Auslandsmehl müssen die Aufschrift „Auslandsgetreide“ oder „Auslandsmehl“ tragen und getrennt von den anderen Anzeigen erstattet werden.

§ 3.

Für den Fall, daß der Bezirksverband der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg die Ueberlassung des angezeigten Getreides oder Mehles verlangt, finden die Vorschriften der §§ 3 und 4 der Verordnung vom 13. März 1917 — Reichsgesetzblatt Seite 229 — Anwendung.

§ 4.

Solange der Bezirksverband der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg nicht ausdrücklich erklärt hat, von der Uebernahme des angemeldeten Mehles absehen zu wollen, dürfen an letzterem irgendwelche Veränderungen nicht vorgenommen, insbesondere dieses Mehl weder verkauft noch verbacken werden.

§ 5.

Wer gewerbsmäßig ausländisches Getreide oder Mehl der im § 1 bezeichneten Art in das Gebiet des Bezirksverbandes der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg eingeführt hat, ist verpflichtet, bei dem Bezirksverband der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg wöchentlich ein Verzeichnis der im Laufe der Woche an Müller, Händler, Bäcker, Konditoren und andere Gewerbetreibende, die Mehl zu Nahrungsmitteln verarbeiten, abgegebenen Getreide und Mehlmengen und ihrer Empfänger einzureichen, und zwar gleichviel, ob die Empfänger im Gebiete des Bezirksverbandes der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg wohnen oder nicht. Wenn Empfänger, die im Gebiete des Bezirksverbandes der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg wohnen, solches Getreide oder Mehl nicht in ihrem Gewerbebetriebe verarbeiten oder an Verbraucher abgeben, sondern an Wiederverkäufer in demselben abgeben, so sind diese ebenfalls zur wöchentlichen Einreichung des Verzeichnisses verpflichtet.

§ 6.

1. Mühlern, die Auslandsgetreide ausmahlen, sowie Bäcker und Konditoren, welche Auslandsmehl in ihrem Gewerbebetriebe verwenden, haben über dieses Getreide und Mehl ein besonderes Lagerbuch zu führen. In diesem Lagerbuch ist jeder Posten Getreide oder Mehl, der eingelagert oder vom Lager entnommen wird, nach am Eingang- oder Entnahmetag unter Angabe des Tages und der Menge zu buchen.

2. Am 15. und letzten jeden Monats ist bei Geschäftsabschluss das Lagerbuch abzuschließen. Das Auslandsmehl, das zu diesem Zeitpunkt in den Packtrögen vorhanden ist, ist abzuwiegen und als Bestand für den nächsten halben Monat vorzutragen.

§ 7.

Ueber das Auslandsgetreide und Mehl haben Händler sowie die nach § 5 in Frage kommenden Müller, Bäcker und Konditoren am 15. und letzten eines jeden Monats eine besondere Bestandsanzeige an den Bezirksverband der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg einzureichen.

§ 8.

Auslandsgetreide und Mehl darf nicht vermischt mit Inlandsgetreide oder Mehl verkauft oder verbacken werden.

§ 9.

1. Müller, Bäcker, Konditoren und Händler, die Auslandsgetreide oder Mehl im Besitz haben, sind verpflichtet, dieses Getreide und Mehl von ihren übrigen Vorräten getrennt zu halten.

2. Die daraus hergestellte Backware ist in den Verkaufsräumen von der aus dem Inlandsmehl hergestellten Backware gesondert aufzubewahren und durch Anbringung eines deutlich lesbaren Schildes mit der Aufschrift „Backware aus ausländischem Mehl“ als solche kenntlich zu machen.

§ 10.

Mehl der im § 1 bezeichneten Art, das aus dem Ausland stammt oder aus ausländischem Getreide ermahlen ist, und Brot, das aus solchem Mehl hergestellt ist, darf bei der Abgabe an Verbraucher nicht zu höheren Preisen abgegeben werden als zu den für inländisches Mehl und Brot jeweilig bestehenden Kleinhandelshöchstpreisen.

§ 11.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar. Außerdem können unzuverlässige Betriebe geschlossen und nicht angezeigte oder verheimlichte Vorräte ohne Zahlung eines Preises enteignet werden.

Schwarzenberg, am 1. Oktober 1918.
Der Bezirksverband der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.
Dr. Wimmer.